

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VOLLKASKOVERSICHERUNG VON KINDERWAGEN

(AVB KIWA VK 06/17)

- 1. Versicherte Sachen**
 - 1.1 Versichert gilt der im Versicherungsschein bezeichnete Kinderwagen einschließlich werkmäßiger Ausrüstung sowie auf der Kaufrechnung aufgeführtes angebautes Zubehör.
- 2. Geltungsbereich**
 - 2.1 Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Deutschland, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und die Schweiz.
 - 2.2 Für Urlaubsreisen bis zu 6 Wochen im Versicherungsjahr gilt der Geltungsbereich auf weitere Länder gemäß der „Urlaubsklausel“ ausgedehnt.
 - 2.3 Auf Antrag kann der Geltungsbereich auf weitere Länder ausgedehnt werden (siehe „Geltungsbereichsklausel“).
- 3. Umfang der Versicherung**
 - 3.1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, insbesondere Schäden durch Unfall, Transportmittel-Unfall, Raub und Diebstahl.
- 4. Dauer der Versicherung**
 - 4.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungszertifikat genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch am Tag der Auslieferung des Kinderwagens. (Zustandekommen des Vertrages).
 - 4.2 Die Laufzeit des Vertrages beträgt grundsätzlich 12 Monate ab Zustandekommen des Vertrages und endet automatisch.
- 5. Ausschlüsse**

Ausgeschlossen sind

 - 5.1 die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - 5.2 Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische oder politische Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
 - 5.3 die Gefahren der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
 - 5.4 die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - 5.5 die Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.
 - 5.6 Der Versicherer leistet ferner keinen Ersatz für Schäden, verursacht durch:
 - 5.6.1 Diebstahlschäden an mit dem Kinderwagen verbundenen Sachen, sofern nicht die Folge eines Einbruchs oder Raubes, es sei denn, dass sie zusammen mit dem Kinderwagen abhandenkommen.
 - 5.6.2 Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehler, soweit es sich um die fehlerhaft hergestellten Teile selbst handelt.
 - 5.6.3 Abnutzung, Bearbeitung, Verkratzen und Verschrammen, Rost, Oxydation, Frost, Eis, Sonneneinwirkung, Regen, Schnee;
 - 5.6.4 Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung, wenn diese nicht durch ein Ereignis erfolgt, welches gleichzeitig auch andere schadenersatzpflichtige Schäden an dem Kinderwagen verursacht hat.
 - 5.6.5 Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gegen die Vorschriften eines Beförderungsunternehmens, ferner durch gerichtliche Verfügung und Vollstreckung.
 - 5.6.6 Nicht sachgemäße Verladung und Befestigung während des Transports;
 - 5.6.7 Unterschlagung.
 - 5.7 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die eintreten, während der versicherte Kinderwagen zu anderen als privaten Zwecken (z.B. Vermietung, gewerbliche Nutzung) verwendet wird.
 - 5.8 Mittelbare Schäden (Minderwert, Ausfall und Beeinträchtigungen der Nutzung etc.) werden nicht ersetzt.
 - 5.9 Soweit anderweitige Versicherungen (z.B. Hausratversicherung, Reisegepäckversicherung etc.) bestehen, welche für die angemeldeten Schäden ebenfalls aufkommen, so gelten die dort versicherten Gefahren durch die Kinderwagenversicherung bis zur Höhe der anderweitigen Versicherung nicht gedeckt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Angaben und Nachweise zu liefern.
 - 5.10 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 6. Versicherungssumme, feste Taxe**

Versicherungswert der versicherten Sache ist der Neuwert bei Vertragsabschluss. Die Versicherungssumme hat ihm zu entsprechen und gilt als feste Taxe gemäß § 76 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 7. Ersatzleistung**
 - 7.1 Der Versicherer ersetzt bei Totalverlust die jeweilige Versicherungssumme abzüglich erzielbarer Restwerte.
 - 7.2 Totalverlust liegt vor, wenn die versicherten Sachen dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind.
 - 7.2.1 in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört sind, derartig beschädigt sind, dass die Wiederherstellungskosten die jeweilige Versicherungssumme übersteigen.
 - 7.2.2
 - 7.2.3
 - 7.3 Teilschäden werden ohne Abzüge "neu für alt" ersetzt, vorausgesetzt der Versicherungsnehmer weist die

- fachgerechte Durchführung der Reparatur auf Verlangen des Versicherers nach.
- 7.4 Der Versicherer ersetzt bis zur Hälfte der Versicherungssumme die Aufwendungen zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung bzw. Vernichtung von Sachen, die durch ein versichertes Ereignis beschädigt oder zerstört worden sind. Voraussetzung ist, dass die Aufwendungen durch die Befolgung behördlicher Anordnungen oder durch die Weisungen des Versicherers entstanden sind
- 8. Selbstbeteiligung**
Im Falle eines Diebstahlschadens, sofern dieser nicht die Folge eines Einbruchs oder Raubes ist, trägt der Versicherungsnehmer eine Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 50,00.
- 9. Zahlung der Entschädigung**
9.1 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach endgültiger Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung durch den Versicherer fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Im Falle des Abhandenkommens wird eine Leistung jedoch nicht vor Ablauf einer 4-wöchigen Frist, gerechnet vom Zeitpunkt der Schadenmeldung bei dem Versicherer, fällig.
- 9.2 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder berechtigten Benutzer eingeleitet worden, kann der Versicherer die Zahlung bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren aufschieben.
- 9.3 Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die beschädigten versicherten Sachen gegen Erstattung des Versicherungswertes zu übernehmen. Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf der Frist werden sie Eigentum des Versicherers.
- 10. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers**
10.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 10.2 Rücktritt
- 10.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts: Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 10.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts: Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 10.2.3 Folgen des Rücktritts: Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 10.3 Kündigung
Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 10.4 Rückwirkende Vertragsanpassung
Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.
- 10.5 Ausübung der Rechte des Versicherers
Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 10.2 bis 10.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Dem Versicherer

- stehen die Rechte nach den Ziffern 10.2 bis 10.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 10.2 bis 10.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 10.6 **Anfechtung**
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 10.7 **Ausübung der Rechte**
Der Versicherer darf nur zurücktreten oder kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.
- 11. Gefahrerhöhung**
- 11.1 **Begriff** der Gefahrerhöhung
Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.
- 11.1.1 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn
- 11.1.1.1 sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;
- 11.1.1.2 bei Vertragsschluss vorhandene oder zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden.
- 11.1.2 Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 11.2 **Pflichten des Versicherungsnehmers**
- 11.2.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 11.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 11.2.3 Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, muss er sie dem Versicherer unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.
- 11.3 **Rechte des Versicherers**
- 11.3.1 **Kündigung**
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 16.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 11.2.1 und 11.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 11.3.2 **Vertragsanpassung**
Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden höheren Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 11.4 **Erlöschen der Rechte des Versicherers**
Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 11.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 11.5 **Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**
- 11.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 11.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 11.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 11.2.2 und 11.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 11.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.
- 11.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,
- 11.5.3.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- 11.5.3.2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.
- 12. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**
- 12.1 Der Versicherungsnehmer hat den Kinderwagen zum Schutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl
- 12.1.1 nach Möglichkeit während des Nichtgebrauchs in abgeschlossenen Räumlichkeiten oder im verschlossenen Fahrzeug unterzubringen.
- 12.2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben, ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des

- Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen.
- 12.3 Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen für den Schadenfall zu befolgen.
- 12.4 Wurden bestimmte abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.
- 12.5 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich eine Obliegenheit, die er vor, bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 12.6 Außer im Fall der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder dem Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 12.7 Verletzt der Versicherungsnehmer einen nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 13. Veräußerung**
Bei Veräußerung des Kinderwagens während der Vertragslaufzeit kommen die Bestimmungen der § 95 bis 97 VVG zur Anwendung. Sollte der neue Eigentümer vom Verkäufer nicht benannt werden, entfällt der Versicherungsschutz mit Datum des Verkaufs, einen Anspruch auf eine zeitanteilige Prämienersatzung besteht nicht.
Zum Zeitpunkt der Veräußerung des Kinderwagens verringert sich die Versicherungssumme automatisch auf den zu diesem Zeitpunkt vereinbarten Kaufpreis des Kinderwagens.
- 14. Kündigung nach dem Versicherungsfall**
Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.
- 15. Haftung bei Mehrfachversicherung**
Die Haftung des Versicherers bei Mehrfachversicherung richtet sich nach § 78 VVG.
- 16. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung**
- 16.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 16.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 17. Verjährung**
- 17.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 17.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.
- 18. Zuständiges Gericht**
- 18.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 18.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 18.3 Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 19. Anzuwendendes Recht**
Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Anweisungen für den Schadenfall

Zur Vermeidung nachteiliger Rechtsfolgen gemäß Ziffer 12 AVB hat der Versicherungsnehmer bei Eintritt eines Schadens die nachfolgenden Obliegenheiten zu beachten:

1. Schadenabwendungs- und Schadenminderungspflicht

Der Versicherungsnehmer ergreift alle erforderlichen und nach den Umständen zumutbaren Maßnahmen zur Minderung eines entstandenen und Abwendung eines weitergehenden Schadens.

2. Polizeiliche Meldung

Im Falle von Brand, Explosion, Diebstahl oder Einbruchdiebstahl, bei Verdacht eines Schadens durch eine strafbare Handlung sowie im Falle eines Verkehrsunfalls meldet er den Schaden unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle und reicht dieser eine Aufstellung aller beschädigten und in Verlust geratenen Sachen ein.

3. Maßnahmen im Falle einer Kollision

Bei Schäden durch eine Kollision fordert der Versicherungsnehmer den Kollisionsgegner zu einer gemeinsamen Schadenbesichtigung auf und hält Schadenhergang- und ausmaß gemeinsam schriftlich fest. Er hält den Kollisionsgegner schriftlich haftbar und vermeidet jede Anerkennung der eigenen Haftung.

4. Schadenmeldung gegenüber dem Versicherer

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer jeden Schaden unverzüglich telefonisch, Schäden von voraussichtlich über EUR 250,00 zusätzlich schriftlich oder per Telefax.

5. Einzureichende Belege – Schadennachweis

Der Versicherungsnehmer übersendet dem Versicherer unverzüglich zum Nachweis des Schadeneintritts, der Schadenursache und der Schadenhöhe alle notwendigen, insbesondere die nachfolgenden Belege und Angaben:

- Protokoll über Schadenort, Schadendatum, Schadenhergang, Schadenursache und Schadenausmaß, ggfls. Fotos
- Unfallskizze
- Namen und Anschriften aller am Schadeneintritt beteiligten Personen
- Namen und Anschriften aller Zeugen
- Anschrift und Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle
- Wertnachweise in Form von Originalrechnungen
- Bei Diebstahlschäden: Nachweis über das zum Schadenzeitpunkt benutzte Schloss sowie die Original-Schlüssel
- Berechnung des Gesamtschadens

Im Falle eines Schadens im Gewahrsam eines Transportunternehmens reicht der Versicherungsnehmer zusätzlich die nachfolgenden Unterlagen ein:

- Beförderungspapiere, z.B. Originalfrachtbrief, Ladeschein etc.

- Bescheinigung des Transportunternehmens, z.B. bahnamtliche Bescheinigung,
- Bericht des Transportunternehmens oder Frachtführers
- schriftliche Abtretungserklärung der Rechte aus dem Beförderungsvertrag an den Versicherer.

KLAUSELN ZU DEN „ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VOLLKASKO-VERSICHERUNG VON KINDERWAGEN (AVB KIWA VK 09/15)“

Die Klausel 2 zur Kinderwagen Voll- und Teilkaskoversicherung gilt nur, sofern diese gegen Prämienzuschlag vereinbart, besonders beantragt und im Versicherungsschein benannt wird.

Klausel 1: Urlaubsklausel

In Abänderung von Ziffer 2.1 der AVB KIWA wird der Geltungsbereich für Urlaubsreisen bis 6 Wochen pro Jahr auf die Länder Griechenland, Italien, Malta, Marokko, Portugal, Spanien, Türkei, Tunesien, USA und Kanada ausgedehnt.

Klausel 2: Geltungsbereichsklausel

In Abänderung von Ziffer 2.1 der AVB KIWA wird der Geltungsbereich für den im Versicherungsschein / Nachtrag festgelegten Zeitraum auf das benannte Land / die benannten Länder ausgedehnt.

Datenschutzerklärung der Kinderwagenversicherung

Die Erhebung Ihrer Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Mittels dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung sowie über die Verwendung personenbezogener Daten.

Personenbezogene Daten

Anhand personenbezogener Daten kann Ihre Identität eindeutig festgestellt werden. Hierunter fallen z.B. Angaben wie Ihr (richtiger) Name, Ihre Adresse oder Telefonnummer. Auch Ihre E-Mail -Adresse kann dazu gehören, wenn diese Ihren Namen enthält und sich hierdurch Ihre Identität bestimmen lässt. Informationen ohne jeden Namensbezug, wie z.B. nur das Alter oder nur das Geschlecht, sind deshalb keine personenbezogenen Daten.

Speicherung von Zugriffsdaten

Bei jedem Zugriff auf unseren Internetauftritt werden Zugriffsdaten in einer Protokolldatei auf dem Server unseres Providers gespeichert.

Dieser Datensatz besteht aus Ihrer IP-Adresse, Datum und Uhrzeit der Anforderung, dem Namen der angeforderten Datei, dem Dateinamen, von der aus die Datei angefordert wurde, der übertragenen Datenmenge und dem Zugriffsstatus, einer Beschreibung des verwendeten Webbrowsers und Betriebssystems sowie dem Namen Ihres Internet Service Providers. Diese Daten werden aus technischen Gründen erhoben. Eine Auswertung findet ausschließlich zu statistischen Zwecken und ohne Personenbezug statt.

Erhebung und Verwendung von Bestandsdaten

Ihre personenbezogenen Daten, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Versicherungsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten), werden zur Vertragsabwicklung verwendet. So beauftragen wir z.B. teilweise dritte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung von Teilen oder des ganzen Leistungsspektrums und leiten in diesem Zusammenhang im notwendigen Umfang Daten an diese weiter.

Der Zugang zu Ihren Daten wird nur denjenigen unserer Angestellten zugänglich gemacht, die diese Daten im Laufe der Geschäftsprozesse notwendigerweise sehen müssen. Gegebenenfalls sind wir verpflichtet, Ihre Daten an staatliche oder zwischenstaatliche Stellen weiter zu geben, sofern wir dazu aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen bzw. Bestimmungen verpflichtet sind (z.B. bei Verfolgung von Straftaten etc.).

Cookies

Zur Benutzung des passwortgeschützten Bereichs werden sogenannte Session-Cookies verwendet, die jedem Nutzer anonym eine sogenannte Session-ID zuweisen.

Die Cookies werden benötigt, um Sie nach erfolgreicher Anmeldung im geschützten Bereich für die gesamte Dauer Ihres Besuches zu identifizieren und autorisieren. Die Cookies werden nach dem Ende Ihres Besuchs automatisch gelöscht.

Cookies sind kleine Textdateien, die das Speichern von Informationen lokal auf dem Computer des Website-Benutzers ermöglichen und damit die Benutzung der Website erleichtern. Sie enthalten eine eindeutige Nummer, die außerhalb unserer Website keine Bedeutung hat. Sie haben das Recht und die Möglichkeit, Ihren Browser so einzurichten, dass er unsere Cookies ablehnt. In diesem Fall kann allerdings der Funktionsumfang unseres Internetangebots eingeschränkt sein.

Kontakt und andere Datenerfassung

Weitergehende personenbezogene Daten werden nur erfasst, wenn Sie uns diese Angaben freiwillig zur Verfügung stellen, etwa im Rahmen einer Anfrage. Wir verwenden diese Daten nur zur Beantwortung Ihrer Anfragen, zur Abwicklung der mit Ihnen geschlossenen Verträge und für die technische Administration. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht ohne Ihre Zustimmung statt.

Ihr Auskunftsrecht

Sie haben das Recht, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten, welche Daten über Sie gespeichert sind und zu welchem Zweck die Speicherung erfolgt. Zusätzlich haben Sie das Recht auf Berichtigung unrichtiger

Daten sowie auf Sperrung und Löschung, soweit die Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist.

Kontaktmöglichkeit

DIA Deutsche Industrie Assekuranzkontor GmbH & Co.KG

Nonnendammallee 42-43

13599 Berlin

Telefon: 030 – 98 36 70 85

Telefax: 030 – 98 36 70 90

www.dia-kg.de

info@dia-kg.de

Sollten Sie noch Fragen zum Datenschutz haben, so wenden Sie sich bitte an uns.

Änderungen

Wir behalten uns das Recht vor, die Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen zu ändern, soweit dies wegen der technischen Weiterentwicklung erforderlich ist, und anschließend auch diese Datenschutzerklärung entsprechend und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen anzupassen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere auch hinsichtlich der Zulässigkeit der Nutzung listenmäßig erfasster Daten.